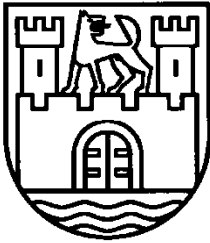


Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Angela Havemann, Tel.: 05361 28-2741
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



WOLFSBURG

Jahrgang 15

Wolfsburg, 29. Juni 2018

Nummer 26

Inhaltsverzeichnis

Bericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung 2016 des Bauprojektmanagements mit dem Schwerpunkt Investitionscontrolling der Stadt Wolfsburg durch den Landesrechnungshof	Seite 250	Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum „Infrastruktur – Bebauungsplan Sonnenkamp“ in den Ortsteilen Nordsteimke, Hehlingen, Reislingen und dem Stadtteil Steimker Berg	Seite 254 - 255
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts – WAS (Abfallwirtschaftssatzung)	Seite 251	Verordnung über die öffentliche Sicherheit der Stadt Wolfsburg	Seite 256 - 262
Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Volkshochschule“ der Stadt Wolfsburg	Seite 252 - 253	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 262 - 263
Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Stadtbibliothek“ der Stadt Wolfsburg	Seite 253 - 254	Öffentliche Zustellung	Seite 263

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts – WAS (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016, S. 226) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i. V. m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 119) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „WAS“ gemäß § 2 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung am 24.05.2018 folgende Änderungssatzung über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) beschlossen. Der Rat der Stadt Wolfsburg hat der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts – WAS (Abfallwirtschaftssatzung) mit Beschluss vom 20.06.2018 zugestimmt.

I.

Die Satzung über die Abfallwirtschaft der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts – WAS (Abfallwirtschaftssatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt geändert:
Die Abfallarten ergeben sich aus § 2 Abs. 15 der Abfallgebührensatzung der WAS.
2. § 22 Abs. 5 wird wie folgt neugefasst:
Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l und größer werden von der WAS von ihrem Standplatz abgeholt und dorthin zurückgebracht, sofern der Standplatz den Kriterien des § 23 Abs. 7 bis 14 entspricht, weniger als 10 Meter vom Straßenrand entfernt ist und im Einvernehmen mit der WAS festgelegt wurde. Entspricht der Standplatz nicht den Vorgaben des § 23 Abs. 7 bis 14 oder ist er weiter als 10 m von der Straße entfernt, so holt die WAS Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder 1.100 l vom Standplatz ab und bringt diese zurück, wenn der Grundstückseigentümer und die WAS eine entsprechende Vereinbarung treffen. Die WAS stimmt einer entsprechenden Vereinbarung nur zu, wenn bezogen auf die konkrete Tour hinreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen und dem Transport der Abfallbehälter keine Vorschriften des Arbeitsschutzes entgegenstehen. Der Grundstückseigentümer hat die entsprechenden Kosten zu übernehmen.

Nach § 22 Abs. 5 wird Absatz 6 wie folgt neu eingeführt:

Im Falle der Nichtbefahrbarkeit mit Abfallsammelfahrzeugen und bei Straßen, die aufgrund der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften nicht von der WAS befahren werden dürfen, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige die Behälter an der nächstliegenden befahrbaren Straße zur Entleerung bereitzustellen. Diese werden dem Anschlussnehmer von der WAS benannt.

Die bisherigen Absätze 6 – 14 verschieben sich um eine Nummer und werden dadurch zu den Absätzen 7 – 15.

II.

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts – WAS (Abfallwirtschaftssatzung) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg in Kraft.

Wolfsburg, den 21.06.2018

Dr. Herbert Engel
Vorstand der WAS